

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00424 vom 18. Juni 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00424

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00424 du 18 juin 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00424 del 18 giugno 2007

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung/Familiennachzug | Ein Widerruf einer Niederlassungsbewilligung, der gestützt auf das ANAG verfügt wurde, ist vom Verwaltungsgericht in Analogie zu Art. 126 Abs. 1 AuG nach dem bisherigen Recht und nicht nach dem AuG zu beurteilen. Der Beschwerdeführer hat die Existenz zweier während der Ehe gezeugter ausserehelicher Kinder verschwiegen, so dass ein Widerrufsgrund im Sinn von Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG gegeben ist. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in einem anderen Verfahren vom Migrationsamt nach sämtlichen Kindern gefragt wurde, steht der Annahme eines Widerrufsgrundes nicht entgegen. Der Widerruf erweist sich vorliegend auch als verhältnismässig. Mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung entfällt die Grundlage für die beantragten Familiennachzug der Ehefrau und des 2001 geborenen Sohnes. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat sodann auch keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das ANAG, weil der Widerrufsgrund im Sinn von Art. 9 Abs. 2 lit. a ANAG gegeben ist (für einen allfälligen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gilt entsprechend dem genannten Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht).

E. 5.2

Auch aus dem Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem inhaltlich nicht weitergehenden Art. 13 Abs. 1 BV ergibt sich vorliegend kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Aufenthaltsbewilligung: Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Tochter F in der Schweiz begründet von vornherein keinen Anspruch des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, weil kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ersichtlich ist, welches nach Erreichen der Volljährigkeit der Tochter für einen entsprechenden Anspruch gestützt auf Art.

E. 5.3

Nach dem Vorstehenden kann auf den Eventualantrag, dem Beschwerdeführer sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, mangels entsprechenden Anspruchs nicht eingetreten werden (vgl. vorn E. 1). 6. 6.1 Die Frage, ob Ansprüche der Beschwerdeführerin und des gemeinsamen Sohnes H auf die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen bestehen, ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG). Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 ANAG hat der Ehegatte eines Ausländers, der im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen. Ferner haben ledige, minderjährige Kinder gemäss Art. 17

Abs. 2 Satz 3 ANAG Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammen wohnen. Die genannten Ansprüche erlöschen, wenn die nachgezogene Person gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG). Weil der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers zulässig war (s. vorn E. 4), steht weder seiner Ehefrau, noch dem Sohn H gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ANAG ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung zu. 6.2 Ob sich allenfalls aus dem Schutz des Familien- und Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK Anwesenheitsrechte der Beschwerdeführerin und des gemeinsamen Sohnes H ergeben, hängt davon ab, ob der Beschwerdeführer ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat (vgl. BGE 122 II 389 E. 1c). Mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers fehlt es an einer Grundlage für den beantragten Familiennachzug der Beschwerdeführerin und des gemeinsamen Sohnes H, da andere Gründe, aus denen sich ein gefestigtes Anwesenheitsrecht des Beschwerdeführers ableiten liesse, nicht bestehen (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2 f.; VGr, 17. November 2004, VB.2004.00353, E. 1, www.vgrzh.ch): Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die Annahme eines gefestigten Anwesenheitsrechts wenigstens einen festen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung voraus (BGE 130 II 281 E. 3.1, 126 II 377 E. 2b/aa, 125 II 633 E. 2e, 122 II 1 E. 1e – je mit Hinweisen; ferner VGr, 3. November 2004, VB.2004.00360, E. 2, www.vgrzh.ch). Der Beschwerdeführer hat nach dem Gesagten jedoch weder einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, noch einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. vorn E. 3-5). Da der Ehefrau B und dem gemeinsamen Sohn H somit kein Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen zusteht, bleibt dem Verwaltungsgericht ein Eintreten auf die vorliegende Beschwerde auch insofern versagt, als hinsichtlich dieser beiden Personen ein Familiennachzug beantragt wird (vgl. vorn E. 1). 7. Für die beantragte Zusprache einer Prozessentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren besteht keine Grundlage, weil die Beschwerdeführenden gemäss den vorstehenden Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren zu Recht als unterliegende Partei qualifiziert wurden und ihnen daher keine Parteientschädigung zustand (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten – unter solidarischer Haftung für die gesamten Kosten – je zur Hälfte den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 und § 14 in Verbindung mit § 70 VRG) und steht diesen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 9

Dem Beschwerdeführer steht in Bezug auf den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen. Indem die Kammer davon ausgegangen ist, dass keine Ansprüche der Beschwerdeführenden und des gemeinsamen Sohnes H auf Aufenthaltsbewilligungen bestehen, hat sie diesbezüglich bereits die Frage verneint, ob sich eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben lasse. Die Verletzung eines entsprechenden behaupteten Anspruchs müsste trotzdem im Verfahren der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten moniert werden (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 2.2, www.bger.ch). Ansonsten steht hinsichtlich der beantragten Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht zur Verfügung (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 3). Demgemäss

entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.